

06 | Stromsteuerliche Meldepflichten zum 31. Mai 2025

Ausgabe 01 | April 2025



Das Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht sollte im letzten Jahr verabschiedet werden und mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 wesentliche Erleichterungen für nicht klassische Versorgungsunternehmen wie Kommunen mit sich bringen. Leider ist das Gesetz nicht verabschiedet worden und daher müssen wir auf mögliche stromsteuerliche Pflichten zum 31. Mai 2025 hinweisen.

Kombination Stromeigenerzeugung/ Stromleistung = stromsteuerliche Pflichten

Durch das Ausbleiben der Gesetzesnovelle bleibt es bei dem Grundsatz, dass durch eine Kombination von Stromeigenerzeugung (zum Beispiel von Photovoltaik (PV)-Anlagen oder Blockheizkraftwerken) und einer Stromleistung (zum Beispiel durch E-Ladesäulenbetrieb oder einer Stromleistung an Mieter) durch eine rechtliche Einheit in der Regel stromsteuerliche Registrierungs- und Meldepflichten gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt begründet werden.

Beispiel:

Eine Stadt betreibt auf dem Dach der städtischen Sporthalle eine PV-Anlage. Die Sporthalle wird unter



anderem von Vereinen genutzt. Der genutzte Strom wird den Vereinen nicht in Rechnung gestellt. Zudem betreibt die Stadt auf dem Parkplatz der Sporthalle E-Ladesäulen, an denen Gäste ihre E-Fahrzeuge entgeltlich laden können.

Stromsteuerliche Bewertung:

Mit der Stromabgabe über die Ladesäule an Gäste liegt eine Stromleistung der Stadt an Letztverbraucher vor. Auch die Stromnutzung durch den Verein wird stromsteuerlich als Stromleistung der Stadt angesehen, da für die Annahme einer Stromleistung im Stromsteuerrecht weder eine vertragliche Grundlage noch Entgeltlichkeit Voraussetzung ist.

An sich sind in der Stromsteuerverordnung Ausnahmen von dem Grundsatz vorgesehen, dass jede

Stromleistung zur Begründung des stromsteuerlichen Versorgerstatus und damit zu stromsteuerlichen Pflichten führt. Diese Ausnahmen sind jedoch nicht anwendbar, wenn die stromleistende rechtliche Einheit wie im Beispielfall mit der PV-Anlage eine Stromerzeugungsanlage betreibt.

Stromsteuerliche Meldepflichten:

Die Stadt müsste sich initial bei ihrem zuständigen Hauptzollamt (HZA) als (eingeschränkter) stromsteuerlicher Versorger registrieren und zudem jährlich spätestens zum 31. Mai jedes Jahres eine stromsteuerliche Meldung beim HZA einreichen.

Der Praxisfall zeigt, dass in Zeiten der Energiewende praktisch jede Kommune nach der aktuellen Gesetzeslage stromsteuerliche Pflichten treffen.

Vor dem Hintergrund einer aktuellen EuGH-Entscheidung, die mit der nationalen Regelung zur Kundenanlage einen zentralen Anknüpfungspunkt der Gesetzesnovelle als unionsrechtswidrig eingestuft hat, bleibt unklar, ob das ursprünglich geplante Gesetz zur Modernisierung der Strom- und Energiesteuer zu einem späteren Zeitpunkt verabschiedet wird. Ein möglicher stromsteuerlicher Handlungsbedarf muss daher nach der aktuellen Gesetzeslage beurteilt werden.

Was ist zu tun?

- Überprüfung möglicher Stromleistungen
- Überprüfung der Stromeigenerzeugung

- Gegebenenfalls Nachholung der Registrierung beim HZA
- Gegebenenfalls fristgerechte Stromsteueranmeldung beim HZA spätestens zum 31. Mai 2025

Wenn Sie wünschen, stehen wir Ihnen bei der Gewährleistung möglicher stromsteuerlicher Pflichten zur Verfügung. Sprechen Sie uns dazu gern kurzfristig an.



Moritz Obst

Senior Manager, Public Sector Tax,
KPMG
T +49 89 9282-3669
moritzobst@kpmg.com

Im kostenfreien monatlichen Webcast „Tax Update Public“ informieren wir Sie über aktuelle Themen:

- 10. April 2025 von 09:00 bis 10:00 Uhr: Tax Update Public – Fokus Stadtwerke
- 8. Mai 2025 von 09:00 bis 10:00 Uhr: Tax Update Public – Fokus Fallstricke bei der BgA Gewinnermittlung
- 12. Juni 2025 von 09:00 bis 10:00 Uhr: Tax Update Public – Fokus Interkommunale Zusammenarbeit

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme. Jetzt anmelden:



Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Steffen Döring

Partner, Head of Public Sector Tax
T +49 30 2068-3529
steffendoering@kpmg.com



Peter Ballwieser

Director, Public Sector Tax
T +49 221 2073-1820
pballwieser@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Newsletter
abonnieren:



[Public Sector Insights: Abonnieren Sie
unseren Branchennewsletter](#)

[Erfahren Sie mehr zum Thema „Steuern
im öffentlichen Sektor“ bei KPMG](#)

German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.